



BEITRAGSORDNUNG

Präambel

Das Geschäftsjahr ist gemäß § 2 der Satzung das Kalenderjahr.

Gemäß § 10 der Satzung werden die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist wie folgt geregelt und für jedes Mitglied bindend. Auf der Grundlage dieser Regelung hat der Vorstand in der Vorstandssitzung vom 15.12.2019 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragsverwaltung

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des HC Marktoberdorf e.V.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenamtliche Mitglieder des Vereins können von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Die Höhe des Beitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.
5. Jedes Vereinsmitglied das vor dem 01.01.2015 bereits Mitglied des HC Marktoberdorf e.V. bzw. EV Allgäu Amigos e.V. Abteilung Inlinehockey war ist Aufgrund des Vereinswechsel von der einmaligen Aufnahmegebühr befreit.
6. Neu-Mitglieder mit Beitrittsdatum nach dem 01.01.2015 haben eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen. Passive Mitglieder sind von der einmaligen Aufnahmegebühr befreit, hier ist der Zeitpunkt der Mitgliedschaft unerheblich.
7. Mit Ausstellung eines Spielerpasses wechselt ein erwachsenes Mitglied automatisch in den Mitgliedsstatus Aktiv/Liga. Die bestehende Beitragsdifferenz zwischen dem neuen(Aktiv/Liga) und alten(Aktiv/Hobby bzw. Passiv) Mitgliedsstatus wird zum 15. des folgenden Monats durch Lastschriftverfahren eingezogen. Berechnungsgrundlage für den geänderten Mitgliedsbeitrag ist hierbei das jeweilige Halbjahr in dem der Spielerpass beantragt wird.

8. Wird der Spielerpass eines Mitgliedes an den Verband zurückgegeben wechselt das erwachsene Mitglied zum nächsten Geschäftsjahr in den Mitgliedsstatus (Aktiv/Hobby oder Passiv). Jugendliche und Kinder wechseln zum nächsten Geschäftsjahr in den Mitgliedsstatus Passiv. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

§ 3 Zahlungsform

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit der Unterschrift des Mitgliedsantrages wird der Verein ermächtigt, die laut Beitragsordnung fälligen Beiträge zu Lasten des auf dem Mitgliedsantrag aufgeführten Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr anteilig erhoben. Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist hierbei das jeweilige Halbjahr des Vereinsbeitrittes. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. des folgenden Monats nach Vereinsbeitritt durch Lastschriftverfahren erhoben. Ab dem nächsten Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.
3. Es gelten folgende Beitragssätze gemäß Beschluss durch den Vorstand vom 12.01.2023:
 - Erwachsener (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Aktiv/Liga 150,00 Euro pro Kalenderjahr
 - Aktiv/Hobby 80,00 Euro pro Kalenderjahr
 - Jugendlicher (14 – 17. Lebensjahr)
 - 62,50 Euro pro Kalenderjahr
 - Kinder (0 – 13. Lebensjahr)
 - 25,00 Euro pro Kalenderjahr
 - Passives Mitglied (Alter unerheblich)
 - 20,00 Euro pro Kalenderjahr
4. Bankgebühren, die dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro.

5. Nicht eingelöste Lastschriften werden zum 15. des nächsten Monats erneut vom Konto des Mitgliedes abgebucht, zuzüglich Bankgebühren und der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro. Wird die Lastschrift erneut nicht eingelöst wird zusätzlich einmalig eine Verzugsgebühr in Höhe von 5,00 Euro fällig.

§ 5 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 6 Beitragsrückstände

1. Ist ein Mitglied drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand so wird es bis zur Begleichung der offenen Beiträge zuzüglich Bank- und Verzugsgebühren (Stichtag ist der Zahlungseingang auf dem Vereinskonto) vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen.
2. Ist gemäß § 9 Abs. B der Satzung der Mitgliedsbeitrag 9 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt, kann der Vorstand das Mitglied vom Verein ausschließen.
3. Eine Begleichung der offenen Mitgliedsbeiträge zuzüglich Bank- und Verzugsgebühren nach Ausschluß des Mitgliedes führt nicht zur Wiederaufnahme in den Verein! Der Spielerpass des Mitgliedes bleibt solange in Besitz des Vereins bis die offenen Mitgliedsbeiträge zuzüglich Bank- und Verzugsgebühren bezahlt wurden.
4. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Umlagen

1. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
2. Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Passive Mitglieder sind von der Umlage ausgeschlossen.

§ 8 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen gemäß § 3 der Satzung ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 9 Austritt, Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt erfolgt gemäß § 9 Abs. A der Satzung schriftlich gegenüber dem Vorstand.
2. Dieser ist gemäß § 9 Abs. A der Satzung nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Auch nicht anteilig. Dies gilt auch für einen Statuswechsel während eines Geschäftsjahres.
4. Bei Ausschluss oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft werden die Beiträge ebenfalls nicht erstattet.
5. Über Ausnahmen kann der Vorstand entschieden.

§ 10 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zur ihrer Person (sog. Personenbezogene Daten) dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Angaben: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer) sowie die Bankverbindung. Zu den unmittelbaren Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und die Veröffentlichung in Vereinsmedien.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei strikt zu beachten.
3. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der entsprechenden Sportverbände nicht zulässig.

§ 11 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 14 der Satzung vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, hat die Mitgliederversammlung eine Entscheidung zu treffen.

Marktoberdorf, den 12.01.2023

Die Vorstandschaft

- 1. Vorstand

- 2. Vorstand

- Kassierer

- Jugendleiter

- Schriftführer